

RS Vfgh 2005/3/9 B260/05 - B906/06, B937/06

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.2005

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Grundverkehrsrecht

Rechtssatz

Folge

Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zum Kauf eines Grundstückes.

Im vorliegenden Fall bestehen am sofortigen Vollzug des in Beschwerde gezogenen Bescheides keine zwingenden öffentlichen Interessen. Es stellt jedoch für die Beschwerdeführerin - die Käuferin der Liegenschaft - einen unverhältnismäßigen - nämlich unwiederbringlichen - Nachteil dar, dass es aufgrund des bekämpften Bescheides dem Verkäufer jederzeit möglich ist, die Liegenschaft anderweitig zu veräußern, sodass die Beschwerdeführerin selbst bei Stattgebung der an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Beschwerde nicht mehr das Eigentum an der Liegenschaft erlangen könnte (mit Judikaturhinweisen).

She auch B906/06 und B937/06, beide B v 21.06.06.

Entscheidungstexte

- B 260/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.03.2005 B 260/05
- B 906/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.06.2006 B 906/06
- B 937/06
Entscheidungstext VfGH Beschluss 21.06.2006 B 937/06

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B260.2005

Dokumentnummer

JFR_09949691_05B00260_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at